



Rheinland-Pfalz

JUSTIZVOLLZUGSANSTALT
LUDWIGSHAFEN AM RHEIN

PSYCHOTHERAPEUTISCHE AMBULANZ DER JUSTIZ LUDWIGSHAFEN (PAJu)

– Konzeption –



Rheinland-Pfalz

JUSTIZVOLLZUGSANSTALT
LUDWIGSHAFEN AM RHEIN

PSYCHOTHERAPEUTISCHE AMBULANZ DER JUSTIZ LUDWIGSHAFEN (PAJu)

– Konzeption –

VORWORT

In Fachkreisen besteht schon seit geraumer Zeit Einigkeit, dass es unabdingbar ist, Haftentlassenen weiterhin ein therapeutisches Angebot zu machen, um das während der Haft teilweise mit hohem organisatorischem, personellem und finanziellem Aufwand Erreichte abzusichern und zu stabilisieren. Ein Verzicht auf Nachsorge würde in nicht wenigen Fällen bedeuten, die Behandlungsbemühungen des Strafvollzuges ins Leere laufen zu lassen.

Mit dem Gesetz zur Reform der Führungsaufsicht und zur Änderung der Vorschriften über die nachträgliche Sicherungsverwahrung vom 13.04.2007 wurde den Gerichten die Möglichkeit eröffnet, entlassenen Strafgefangenen die Weisung aufzuerlegen, sich einer ambulanten Nachsorge zu unterziehen. Die Justizvollzugsanstalten stehen dann in Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe bzw. Führungsaufsichtsstelle vor dem Problem, im Rahmen der Entlassungsvorbereitungen bzw. nach erfolgter Entlassung die Umsetzung dieser Weisung zu ermöglichen.

Für die Sozialtherapeutische Anstalt Ludwigshafen ist dieses Problem nicht neu. Hatte sie doch ohnehin die Verpflichtung zur Nachsorge gemäß § 126 StVollzG und konnte ihr lediglich aufgrund ihrer personellen Situation nicht in dem von ihr gewünschten Maße nachkommen.

Die ambulant-therapeutische Nachsorge wurde zusätzlich dadurch erschwert, dass infolge des Beschlusses des Bundessozialgerichtes vom 07.02.2007, nach dem die Abrechnung einer ambulanten Nachbehandlung im juristischen Kontext nicht über die Krankenkassen möglich ist, die Finanzierungsfrage für die zu entlassenden Gefangenen zusätzlich ungeklärt war.

Vor diesem Hintergrund wurde durch die Justizvollzugsanstalt – Sozialtherapeutische Anstalt – Ludwigshafen mit Unterstützung der benachbarten und

ebenfalls von dem Problem betroffenen Regelvollzugsanstalten (JVA Frankenthal und JSA Schifferstadt) unter Einbeziehung der Bewährungshilfe des LG Frankenthal ein Konzept zur Einrichtung einer Psychotherapeutischen Ambulanz der Justiz (PAJu) erarbeitet und 2010 fortgeschrieben.

Für Klienten mit ambulantem Nachsorgebedarf bietet sich eine Betreuung „unter der Regie“ der Sozialtherapeutischen Anstalt Ludwigshafen – nicht nur aufgrund der von ihr zu leistenden Nachsorge nach § 126 StVollzG – an. Wesentliche Synergieeffekte werden genutzt. So können beispielsweise die in der Haft gewonnenen Erkenntnisse weiter verwertet werden und bereits begonnene kostenintensive Behandlungen enden nicht abrupt mit der nach Ablauf der Strafzeit vorzunehmenden Entlassung, sondern können bei Bedarf fortgeführt werden. Zudem verfügt die Sozialtherapeutische Anstalt Ludwigshafen über eine seit Jahrzehnten spezialisierte Erfahrung in der Behandlung von Straftätern, insbesondere von Gewalt- und Sexualstraftätern.

Speziell für die Sozialtherapeutische Anstalt Ludwigshafen, unter deren Dach sich die Ambulanz befindet, ist von Bedeutung, dass ihre Belegung aufgrund der (bis zum Inkrafttreten eines rheinland-pfälzischen LStVollzG noch) aktuellen Fassung des § 9 Abs. 1 StVollzG in den letzten Jahren einem Wandel unterlag und noch unterliegt:

Wir sind gehalten, in erster Linie Gefangene aufzunehmen, die bei entsprechender Indikationsstellung einen Rechtsanspruch auf Verlegung in die Sozialtherapeutische Anstalt haben. In der Praxis bedeutet dies eine steigende Quote von Sexualstraftätern mit einem Strafrest von etwa zwei bis zweieinhalb Jahren. Dies hat die Konsequenz, dass zum Entlassungszeitpunkt die Therapie zur Verhinderung eines Rückfalls nach unserer Einschätzung oftmals noch nicht als abgeschlossen angesehen werden kann. Eine ambulante Fortführung der Behandlung drängt sich daher für die während ihres Vollzuges antherapierten, jedoch vor Abschluss der Behandlung zu entlassenden Strafgefangenen auf.

Die Ambulanz stellt somit einen wertvollen neuen Konzeptbaustein der Sozialtherapeutischen Anstalt Ludwigshafen dar. Aber auch über deren Grenzen hinaus soll sie die Anbindung kriminell gefährdeter Klienten im Wege einer ambulanten Nachsorge zur Vermeidung von Rückfällen und damit zum Schutz der Allgemeinheit leisten.

Dass auch über die Klientel der Sozialtherapeutischen Anstalt hinaus dringend ambulante Behandlungsplätze für haftentlassene Straftäter benötigt werden, ergab sich deutlich aus einer von der Projektgruppe bei den rheinland-pfälzischen Justizvollzugsanstalten durchgeführten Fragebogenerhebung zum voraussichtlichen Bedarf an Nachsorgeplätzen sowie einer zusätzlichen Umfrage der Bewährungshilfe Frankenthal. Die Auswertung ergab Schätzwerte zwischen 70 und 110 benötigten Ambulanzplätzen allein im Landgerichtsbezirk Frankenthal. Unberücksichtigt sind dabei die Effekte der aktuellen Gesetzes- und Rechtsprechungsänderung, die sich noch nicht vorhersagen lassen. Der tatsächliche Bedarf könnte demnach höher liegen als die vorliegenden Schätzwerte.

Und noch ein weiterer Aspekt ist zu erwähnen: Im Gegensatz zu ihrer bisherigen Arbeit wird es die Sozialtherapeutische Anstalt Ludwigshafen im Rahmen der ambulanten Nachsorge nicht nur mit männlichen Klienten zu tun haben, sondern auch mit weiblichen. Allerdings wird die voraussichtliche Zahl weiblicher Klienten lediglich einen Bruchteil der Gesamtfallzahl ausmachen. Aus diesem Grunde haben wir in der vorliegenden Konzeption bei den Ausführungen zur Klientel auch auf das inzwischen übliche Gendering verzichtet.

Ludwigshafen, im Oktober 2010

Angelika Feils
Leiterin der JVA
-Sozialtherapeutische Anstalt-
Ludwigshafen

Michael Händel
Therapeutischer Leiter der JVA
-Sozialtherapeutische Anstalt-
Ludwigshafen

Monika Zisterer-Schick
Therapeutische Leiterin der
Psychotherapeutischen
Ambulanz der Justiz
Ludwigshafen (PAJu)



INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	5
NOTWENDIGKEIT UND EFFIZIENZ AMBULANTER NACHSORGE	11
ORGANISATORISCHE RAHMENBEDINGUNGEN	13
Zuständigkeit	13
Grenzen der ambulanten Arbeit	15
Personal	16
Standort	16
Regionale Vernetzung	17
Dienstbehörde und Dienstaufsicht	17
Erreichbarkeit	18
Telefon-Notdienst	18
AUFNAHMEMODALITÄTEN	19
THERAPEUTISCHE RAHMENBEDINGUNGEN	21
DIAGNOSTIK UND BEHANDLUNGSZIELE	24
BEHANDLUNGSMETHODEN	26
Einzelpsychotherapie	26
Paar- und familientherapeutische Sitzungen	27
Gruppentherapie	27
Krisenintervention	28
Soziales Training	29
Psychologische Beratung	29
Einzelcoachings	29

ROLLE DES SOZIALEN DIENSTES IN DER NACHSORGEEINRICHTUNG	31
QUALITÄTSSICHERUNG	33
ARBEITSBEREICHE	35
Psychologischer Dienst	35
Sozialer Dienst	35
Psychiatrischer Dienst (konsiliarisch)	36
Sekretariat	36
AUSBLICK	37

NOTWENDIGKEIT UND EFFIZIENZ AMBULANTER NACHSORGE

Die Erforschung der Effektivität von Straftäterbehandlungen begann Anfang der 70er Jahre. Durch die negativen Ergebnisse mehrerer Studien vor allem im angloamerikanischen Raum machte sich zunächst ein therapeutischer Nihilismus („nothing works“) breit. Seit den 90er Jahren wurde unter Einsatz neuerer Evaluationsmethoden, vor allem so genannter Metaanalysen, eine differenziertere Betrachtung der Straftäterbehandlung möglich. Hier ergaben sich Hinweise, dass bei angemessener Behandlung in Abhängigkeit von Störung und/oder Art der Delikte die Rückfälligkeit im Durchschnitt zwischen 10% und 20% reduziert werden kann.

Dabei zeigen sich kognitiv-behaviorale Rückfallpräventionsprogramme anderen, unspezifischeren Therapieverfahren überlegen. Zwar erscheint der in der Straftäterbehandlung erzielte Effekt nicht besonders groß, doch liegt er im Bereich vieler medizinischer Maßnahmen. Zudem konnten volkswirtschaftliche Studien zeigen, dass Therapien von Straftätern bereits bei einer Senkung der Rückfallquoten um 6-8% sinnvoll sind, da sie zu bedeutsamen Kostenersparnissen führen.

Eine Nachsorge, die im Rahmen der Strafrechtsreform von 1969 bereits gefordert wurde (vgl. § 65 StGB a. F.), wird in Fachkreisen heute zunehmend wieder als Voraussetzung des Erfolges therapeutischer Behandlung diskutiert. Hintergrund dieser Einschätzung ist die Tatsache, dass in den ersten zwölf Monaten nach Haftentlassung die Rückfallgefährdung am höchsten ist. So genannte „time-at-risk“-Studien verweisen darauf, dass 20% der Haftentlassenen

in den ersten zwölf Monaten wiederverurteilt werden. Nach einem weiteren Jahr steigt diese Rate auf 30%, nach fünf Jahren auf etwa 40% um nach zwölf Jahren 50% Prozent zu erreichen. Ein weiterer wichtiger Hinweis für die Notwendigkeit einer adäquaten Nachsorge ergab eine 1990 von Egg durchgeführte Evaluationsstudie zur bundesdeutschen Sozialtherapie. Die Rückfallraten entlassener Häftlinge aus sozialtherapeutischen Einrichtungen näherten sich nach einigen Jahren denen der unbehandelten Vergleichsgruppe an. Dies nährte die Vermutung, dass die präventiven Effekte der Behandlung durch angemessene nachsorgende Maßnahmen möglicherweise hätten gesichert werden können.

Evaluationsstudien zur Nachbetreuung liegen derzeit überwiegend für Maßregelvollzugseinrichtungen vor, dennoch kann aufgrund von Erfahrungen ambulanter Nachsorge im Bereich der Justiz (vgl. Zwischenberichte der Ambulanzen in Stuttgart und München) davon ausgegangen werden, dass sich positive Effekte auch für den Justizvollzug ableiten lassen. Für den Maßregelvollzug wurden bereits seit Ende der 80er Jahre Spezialambulanzen für entlassene Maßregelvollzugspatienten eingerichtet, so z.B. in Berlin und Haina. In den vergangenen Jahren sind in zahlreichen weiteren Bundesländern forensisch-therapeutische Ambulanzen eingerichtet worden. Als erstes Bundesland hat Nordrhein-Westfalen mit der Novellierung des Maßregelvollzugsgesetzes im Juni 1999 die entlassenden Einrichtungen zur Nachsorge verpflichtet.

Für den Justizvollzug gewährleistet eine ambulante Nachsorge die bedarfsorientierte (Weiter-) Behandlung nach der Verurteilung bzw. Inhaftierung. Erhalten Straftäter ambulante Unterstützung, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass sie nicht wieder in alte Verhaltensmuster zurückfallen. Mit Hilfe der Ambulanz soll insbesondere vermieden werden, dass ehemalige Inhaftierte in ein so genanntes „Entlassungsloch“ fallen. Unter Bewährung stehende, zuvor nicht inhaftierte Straftäter, erhalten neben der Bewährungshilfe eine adäquate Behandlung.

Einer Rückfallgefahr wird durch Stabilisierung der Lebensumstände, abgestimmt auf die individuelle Situation des Straftäters, durch Behandlung im Rahmen der Nachsorge entgegengewirkt.

ORGANISATORISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

Zuständigkeit

Sachliche Zuständigkeit

In der PAJu Ludwigshafen werden Klienten betreut, die in der JVA Ludwigshafen eine Sozialtherapie begonnen haben und deren erfolgreicher Abschluss bis dato nicht erfolgt ist. Weiterhin können Personen aufgenommen werden, die nach Endverbüßung einer Freiheitsstrafe entlassen oder deren Restfreiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde und die im Rahmen einer Führungsaufsichts- oder Bewährungsweisung die Vorgabe erhalten haben, sich zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Abständen bei der Ambulanz vorzustellen bzw. einer Therapie zu unterziehen. Die PAJu Ludwigshafen ist nicht geeignet zur Behandlung von Klienten mit psychiatrischer Symptomatik und akuter Suchtmittelabhängigkeit. Hier sind jeweils andere Einrichtungen zuständig, für deren Benennung die Ambulanz im Vorfeld ggf. beratend tätig werden kann.

Die Steuerung der Aufnahme der Klienten in die PAJu Ludwigshafen erfolgt über eine Warteliste. Ein wesentlicher Bestandteil ist die Unterteilung der Klienten in vier Prioritätengruppen, die nachfolgend dargestellt sind.

Priorität 1: Nachgehende Betreuung gem. § 126 StVollzG

In diese Prioritätengruppe fallen

- nach § 124 StVollzG beurlaubte Gefangene der Sozialtherapeutischen Anstalt Ludwigshafen
- nach § 125 StVollzG freiwillig Aufgenommene der Sozialtherapeutischen Anstalt Ludwigshafen
- entlassene Strafgefangene der Sozialtherapeutischen Anstalt Ludwigshafen (§ 126 StVollzG nachgehende Betreuung)
- nach § 124 StVollzG beurlaubte Gefangene bzw. nach § 125 StVollzG freiwillig Aufgenommene sowie entlassene Strafgefangene (§ 126 StVollzG nachgehende Betreuung) sonstiger sozialtherapeutischer Einrichtungen des Landes Rheinland-Pfalz.

Priorität 2: Therapieweisungen

Zu dieser Prioritätengruppe gehören Klienten mit gerichtlicher Weisung, im Rahmen der Führungsaufsicht oder Bewährungshilfe sich bei einer Nachsorgeambulanz vorzustellen bzw. eine ambulante Therapie zu absolvieren.

Bei dieser Personengruppe muss davon ausgegangen werden, dass die gerichtliche Weisung vor dem Hintergrund einer erheblichen Rückfallgefahr ausgesprochen wurde, welcher durch Anordnung einer ambulanten Behandlung entgegengetreten werden soll.

Priorität 3: Behördliche Empfehlungen seitens einer Vollzugseinrichtung oder der Bewährungshilfe/Führungsaufsichtsstelle

Dieser Prioritätengruppe gehören entlassene Strafgefangene und Probanden einer rheinland-pfälzischen Einrichtung der Bewährungshilfe oder Führungsaufsichtsstelle an, bei denen eine behördliche Empfehlung für eine Behandlung vorliegt und deren Behandlungsbedürftigkeit, -fähigkeit und -willigkeit nach Einschätzung der PAJu Ludwigshafen gegeben ist.

Priorität 4: „Tatgeneigte“ und Akutfälle

Zu dieser Prioritätengruppe gehören Klienten mit krimineller Gefährdung, die sich initiativ oder auf Anraten einer Behörde (z.B. Polizei) an die PAJu Ludwigshafen wenden. Es liegt im öffentlichen Interesse, solche Klienten nicht abzuweisen, sondern eine Beratung und/oder Krisenintervention mit dem Zweck der Vermittlung an eine zur weiteren Behandlung geeignete Stelle durchzuführen und so die Gefahr einer (erneuten) Straffälligkeit zu mindern.

Örtliche Zuständigkeit

Die PAJu Ludwigshafen ist örtlich zuständig für Klienten mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in Rheinland-Pfalz. Maßgeblich ist die Erreichbarkeit der Ambulanz durch die Klienten.

In begründeten Ausnahmefällen kann zur Sicherung der Durchführung beziehungsweise Fortsetzung einer Sexualstraftätertherapie mit Zustimmung des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz eine Aufnahme auch in Fällen erfolgen, in denen der Straftäter vorübergehend keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Rheinland-Pfalz hat.

Bei Akutfällen kann unabhängig von der örtlichen Zuständigkeit eine Beratung/Krisenintervention mit dem Zweck der Weitervermittlung an eine andere Stelle erfolgen, um einer unmittelbar bevorstehenden Rückfallgefahr zu begegnen.

Grenzen der ambulanten Arbeit

Damit gesichert ist, dass ambulante Nachsorge ihren Zweck auch wirklich erfüllen kann, ist ein ausreichendes Maß an Therapiemotivation sowie Therapiefähigkeit seitens der Klienten vonnöten. Die mündliche und schriftliche Zustimmung zum Behandlungsvertrag mit der darin enthaltenen Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber der Justiz und beteiligten Institutionen (beispielsweise Betreutes Wohnen, Sozialpsychiatrischer Dienst, etc.) ist Grund-

voraussetzung für die Aufnahme in die PAJu Ludwigshafen. Unerlässlich für eine therapeutische Behandlung sind darüber hinaus ausreichende deutsche Sprachkenntnisse oder solche, deren die Mitarbeiter der Ambulanz in muttersprachlicher Qualität mächtig sind. Außerdem sollte ein IQ-Wert, der nicht unter 80 liegt, gegeben sein.

Bei Vorliegen einer unbehandelten, akuten Suchterkrankung sollte diese durch spezielle Institutionen und Interventionen (Suchtberatungsstelle, Entgiftungs- und Entwöhnungsbehandlung, etc.) zunächst behandelt werden, bevor eine Aufnahme in die PAJu Ludwigshafen erfolgen kann. Bei psychiatrischen Störungen kann eine Behandlung in der PAJu Ludwigshafen ebenfalls nicht erfolgen. Als weiteres Ausschlusskriterium gilt das Vorliegen einer Psychopathie, welche eine Kontraindikation für eine psychotherapeutische Behandlung darstellt.

Personal

Das Personal der PAJu Ludwigshafen besteht aus einem interdisziplinär zusammengesetzten Team. Hierdurch wird sichergestellt, dass die unterschiedlichen Störungsbilder und Problembereiche der Ambulanzklientel umfangreich diagnostisch erfasst und differenziert behandelt werden können.

Das Ambulanzteam setzt sich zusammen aus drei Psychologischen Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten, die sich zwei Stellen teilen und zwei Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen, welche sich eineinhalb Stellen teilen. Ergänzt wird das Team durch eine Kanzleikraft (Arbeitsanteil 50%).

Standort

Zweckmäßigerweise werden sich die Räumlichkeiten der PAJu Ludwigshafen in dem Gebäude der Justizvollzugsanstalt – Sozialtherapeutischen Anstalt –

Ludwigshafen befinden, jedoch über einen eigenen Zugang (Eingang Friedrich-Heene-Straße) verfügen. Da diese Räume zurzeit noch nicht zur Verfügung stehen, ist die PAJu Ludwigshafen vorübergehend im Hof des Amtsgerichts Ludwigshafen angesiedelt. In unmittelbarer Nachbarschaft befinden sich das Polizeipräsidium und das Amtsgericht Ludwigshafen.

Diese Lage der Räumlichkeiten ist vor allem wegen der Nähe zur Sozialtherapeutischen Anstalt Ludwigshafen, deren entlassene Strafgefangene etwa in 50% der Fälle die Weisung erhalten, ihre Therapie fortzuführen, sehr günstig.

Der Standort ist aufgrund der infrastrukturellen Anbindung gut erreichbar und befindet sich in zentraler Lage der Stadt Ludwigshafen.

Regionale Vernetzung

Die PAJu Ludwigshafen steht in enger Kooperation mit den entsendenden Einrichtungen, mit den die Aufsicht über die Klienten führenden Rechtsinstitutionen (Strafvollstreckungskammern, Bewährungshilfe und Führungsaufsichtsstellen) sowie mit allen anderen – direkt oder indirekt – an der Nachbetreuung der Klienten beteiligten Behörden, Institutionen und Personen.

Dienstbehörde und Dienstaufsicht

In der PAJu Ludwigshafen ist eine Therapeutische Leitung eingerichtet. Organisatorisch ist sie der Justizvollzugsanstalt – Sozialtherapeutische Anstalt – Ludwigshafen zugeordnet und untersteht ihrer Dienstaufsicht.

Dies gewährleistet eine inhaltlich enge Anbindung an das sozialtherapeutische Behandlungskonzept der JVA – Sozialtherapeutische Anstalt – Ludwigshafen. So können Synergieeffekte in der Behandlung einerseits aber auch spezialisierte Erfahrungen der Sozialtherapeutischen Anstalt in der Behandlung von Gewalt- und Sexualstraftätern andererseits, besonders effektiv zum Tragen kommen.

Aufgrund der Angliederung an die Sozialtherapeutische Anstalt Ludwigshafen obliegt die Fachaufsicht dem Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz.

Erreichbarkeit

Die PAJu Ludwigshafen ist zu den folgenden allgemeinen Geschäftszeiten besetzt:

Montag bis Donnerstag	9.00 Uhr bis 11.30 Uhr 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Zu anderen Zeiten besteht für die Klienten die Möglichkeit ein externes Krisentelefon in Anspruch zu nehmen. Hier besteht die Möglichkeit mit speziell weitergebildeten Mitarbeitern aus dem psychiatrischen Hilfesystem in Kontakt zu treten.

Die Rufnummer 0800 2203300 ist erreichbar:

Montag bis Freitag	17.00 Uhr bis 23.00 Uhr
Samstag, Sonntag und an Feiertagen	8.00 Uhr bis 23.00 Uhr

Telefon-Notdienst

Erfahrungsgemäß beinhalten bestimmte Zeiträume im Jahresverlauf (insbesondere die Weihnachtstage und der Jahreswechsel) ein erhöhtes Krisenpotential. Um derartige Krisensituationen von Klienten aufzufangen, hält die PAJu Ludwigshafen für solche Zeiträume einen 24-Stunden-Telefon-Notdienst vor, über den die Klienten im Vorfeld informiert werden (beispielsweise vom 24.12. bis 01.01.).

AUFNAHMEMODALITÄTEN

Im Falle der geplanten Nachsorge eines Klienten nimmt die empfehlende Einrichtung/Institution frühzeitig Kontakt mit der PAJu Ludwigshafen auf. Idealerweise sollte – im Falle einer Inhaftierung – der Erstkontakt frühestens sechs, spätestens jedoch drei Monate vor der geplanten Entlassung bzw. Aufnahme erfolgen. Ansprechpartner seitens der PAJu Ludwigshafen ist zunächst der Soziale Dienst in seiner Funktion als Case-Manager, der die weitere Koordinierung vornimmt. Bei Inhaftierten sollte die Empfehlung der Vermittlung in die PAJu Ludwigshafen in den Vollzugsplan aufgenommen worden sein.

In einem weiteren Schritt erfolgt ein gemeinsames Bewerbergespräch mit dem potentiellen Klienten unter Teilnahme des Sozialdienstes als Case-Manager, der soweit beteiligten Bewährungshilfe bzw. Führungsaufsichtsstelle und gegebenenfalls einer Therapeutin bzw. eines Therapeuten der PAJu Ludwigshafen in der sozialtherapeutischen Einrichtung bzw. der jeweiligen Regelvollzugsanstalt oder – falls vom Lockerungsstatus des Gefangenen her möglich – vor Ort in den Räumlichkeiten der PAJu. Das Bewerbergespräch sollte sich am zeitlichen Rahmen einer einzeltherapeutischen Sitzung orientieren.

Sofern organisatorisch sinnvoll und darstellbar, kann die Durchführung der Erstgespräche auch im Rahmen einer Informationsveranstaltung stattfinden. Dies bietet den Vorteil – unter dem Gesichtspunkt ressourcenorientierten Arbeitens – mehrere Klienten zeitgleich informieren zu können. Auf den Verzicht des Austauschs intimer Details wird hierbei geachtet.

Um eine abschließende Entscheidung bezüglich der Aufnahme eines potentiellen Klienten treffen zu können, benötigt das therapeutische Team der PAJu Ludwigshafen schriftliche Unterlagen der Entsendeanstalt bzw. der empfehlenden Institution.

Da nicht allen Klienten eine zeitnahe Aufnahme in die PAJu Ludwigshafen ermöglicht werden kann, bedarf es der Kontaktpflege mit den in die Warteliste aufgenommenen. Dies betrifft insbesondere Gefangene in den letzten drei bis sechs Monaten ihrer Haftzeit, die nach ihrer Haftentlassung als Klienten in der PAJu Ludwigshafen aufgenommen werden sollen. Hier erfolgt eine Mitteilung des Sachstandes in regelmäßigen Abständen, um eine reibungslose Anbindung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der PAJu Ludwigshafen und den Aufbau der notwendigen Therapiemotivation zu gewährleisten.

Für so genannte Tatgeneigte und sich in Krisen befindliche Personen besteht die Möglichkeit, sich über den Sozialen Dienst der PAJu Ludwigshafen Informationen über eine Behandlung bzw. eine Aufnahme einzuholen. In Zusammenarbeit mit einer Therapeutin bzw. einem Therapeuten der PAJu Ludwigshafen wird dann die Vermittlung zu einer möglichen weiteren Behandlung durch andere Stellen geklärt bzw. eine Empfehlung für eine anderweitige Einrichtung ausgesprochen.

THERAPEUTISCHE RAHMENBEDINGUNGEN

Im Vergleich zu Psychotherapien im System der Krankenversorgung hat die PAJu Ludwigshafen besondere Rahmenbedingungen. Diese ergeben sich aus dem juristischen Kontext. Auftraggeber ist hier zumeist nicht der Hilfe suchende Klient, sondern die Justiz mit dem Auftrag, bei einem noch als gefährlich und/oder gefährdet beurteilten Straftäter mittels Psychotherapie und sozialarbeiterischer Betreuung, Rückfällen entgegenzuwirken, bis angenommen werden kann, dass dies dem Klient in eigener Verantwortung gelingt.

Aus dieser Zielsetzung heraus verlangt die Justiz zur Abwendung weiterer Gefahren unter bestimmten Voraussetzungen die Weitergabe von Informationen aus der PAJu Ludwigshafen.

So verlangt § 68a Abs. 8 Satz 2 und 3 StGB eine Aufhebung der Schweigepflicht gegenüber der Führungsaufsichtsstelle und dem Gericht

- wenn Vorstellungs- und Behandlungsweisungen nicht erfüllt werden
- wenn Verhalten oder Zustand eines Klienten den Widerruf einer Unterbringungsaussetzung (bzw. die befristete Wiederinvollzugsetzung) erfordern
- wenn sich die Notwendigkeit einer unbefristeten Führungsaufsicht ergibt
- wenn die Abwehr einer erheblichen Gefahr Dritter es erfordert.

Diese Rahmenbedingungen haben Behandler und Klienten zu akzeptieren, wenn es zu einer ambulanten Therapie kommen soll. Die Bedingungen sorgen im Erfolgsfall dafür, dass Therapeutin bzw. Therapeut und Klient allein oder in einer Gruppe zusammensitzen, sind jedoch keine hinreichende Bedingung da-

für, dass auch ein therapeutischer Prozess zustande kommt. Dazu bedarf es weiterer, sich im Therapievertrag widerspiegelnder Rahmenbedingungen:

- eine offene Kommunikation auch über den juristischen Rahmen
- eine (wenn auch zunächst minimale) Bereitschaft des Klienten zur Mitarbeit
- den Schutz vor destruktiven Verhaltensweisen des Klienten
- eine klare Definition von Zuständigkeiten
- eine organisatorische Struktur und Effektivitätssicherung
- ein Einverständnis über die Probleme, die mit der Therapie zu lösen sind und mit welchen Methoden das geschehen soll.

Der Therapievertrag dient zunächst dazu, den therapeutischen Prozess durch Grenzdefinitionen (welches Verhalten ist mit der Therapie vereinbar bzw. unvereinbar?) vor weiteren extremen Verhaltensweisen des Klienten zu schützen, die so nicht im § 68a StGB definiert sind. Hierzu gehören beispielsweise:

- Suchtverhalten, das eine geordnete Therapie unmöglich macht, wie z.B. betrunkenes Erscheinen zu den Therapiesitzungen
- chronisches Leugnen von Taten oder wichtigen Aspekten der Taten oder der Verantwortung für die Tat
- Suizidversuche, erhebliche Selbstverletzungen
- psychotische oder gravierende psychosomatische Entwicklungen
- eine subtile, aber dennoch problematische Therapieabwehr, wie das Meiden wichtiger Therapieinhalte, das Nichteinbringen wichtiger Konflikte und Störungen, das Ausblenden wichtiger Lebensbereiche, das Abgleiten zu Nebenthemen, sofern sich diese Abwehr über längere Zeit nicht als therapeutisch auflösbar oder zumindest änderbar erweist
- massives Auseinanderklaffen von in der Therapie gezeigten Erkenntnissen und konkretem Verhalten außerhalb der Therapie (in Richtung der Erhöhung des Rückfallrisikos).

In diesen Beispielen wird deutlich, dass die Gestaltung des Therapievertrages je nach Störungsbild recht unterschiedlich ausfällt und es – je nach Therapiekonzept und Erkenntnisstand – immer wieder einer Neubestimmung bedarf.

Der Therapievertrag hat eine weitere Rahmenfunktion, da er auch deutlich macht, für welche Störungen die PAJu Ludwigshafen direkt zuständig ist und

welche Störungen im Rahmen der ambulanten Behandlung an andere Institutionen delegiert, aber auch überwacht werden (z.B. Suchtselbsthilfegruppen; ambulante Drogentherapie; spezielle Therapien, wie die Behandlung von sexuellen Funktionsstörungen, die Zuhilfenahme von Psychopharmaka oder die Inangriffnahme evtl. vorhandener medizinischer Gesundheitsprobleme, die bislang vernachlässigt wurden).

Sinn des Therapievertrages ist außerdem die Festlegung organisatorischer Details: die zeitliche Strukturierung durch Behandlungskonferenzen, die Akzeptanz von Supervision und Intervention des Personals, Dokumentation und anderen Maßnahmen der Erfolgskontrolle bzw. Erfolgssicherung.

Ein sich immer wieder ändernder Teil des Vertrages sind Übereinkünfte über den Haupttherapieinhalt und das zugrunde liegende Therapiekonzept. Abweichungen werden herausgestrichen und begründet. Dies ist der Bereich, bei dem zumeist die größte Flexibilität und Anpassung an die Persönlichkeitsstruktur des Klienten gefordert ist.

Auch wenn die Behandlungspflicht durch § 68a StGB gegeben ist, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Klienten immer ihren Teilnahmepflichten nachkommen. Auch bei den sonstigen therapievertraglichen Grenzsetzungen ist mit Verletzungen zu rechnen, wobei hier nicht immer zwingend von mangelnder Kooperation auszugehen ist. Ein Teil der Therapieverträge beschäftigt sich damit, wie mit Übertretungen umgegangen wird, unter welchen Bedingungen diese noch therapeutisch aufgearbeitet werden können und unter welchen Umständen diese Verletzungen des Therapievertrages das vorläufige Ende der ambulanten Therapie und damit eine Nachricht an die Aufsicht führende Stelle oder das Gericht bedeuten (z.B. bei Straftaten, wiederholtem Fernbleiben von der Therapie über einen bestimmten Zeitraum oder dem Beibehalten schwerwiegender chronischer Verhaltensweisen, die mit der Therapie nicht vereinbar sind).

Der Therapievertrag hat schließlich auch eine Informationsfunktion. Er informiert die Klienten über die Therapiebedingungen. Dabei wird explizit auf die beschriebene Problematik des juristischen Kontextes mit der eingeschränkten Schweigepflicht hingewiesen.

DIAGNOSTIK UND BEHANDLUNGSZIELE

Das übergeordnete Behandlungsziel der therapeutischen Arbeit in der PAJu Ludwigshafen ist die Verminderung der Rückfallgefahr des Straftäters. Dies entspricht auch dem gesellschaftlichen Auftrag. Um dieses Ziel erreichen zu können, ist es generell notwendig, den Klienten zu befähigen, Kontrolle über sein Problemverhalten zu erlangen, zu behalten und adäquate Verhaltensmuster aufzubauen.

Insofern ist eine intensive Zusammenarbeit zwischen den Institutionen schon im Vorfeld der Aufnahme von herausragender Bedeutung. Eine wesentliche Rolle kommt dabei dem Sozialen Dienst in seiner Funktion als Case-Manager zu.

Voraussetzung für eine Rückfallverhinderung bzw. -verminderung ist zudem eine ausführliche Diagnostik zu Beginn der ambulanten Behandlung, die sich aber auch während der Behandlung prozessbegleitend fortsetzt, um ggf. jederzeit eine Reformulierung der Behandlungsziele vornehmen zu können.

Für die Eingangsdiagnostik ist es von besonderer Bedeutung, – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen – auf die Befunde der entsendenden Einrichtung/Institution zuzugreifen.

Während dieser Diagnostikphase entwickelt sich zwischen Behandlerin bzw. Behandler und Klient eine therapeutische Arbeitsbeziehung (oft über die Erhebung wichtiger Daten der Lebensgeschichte in der Anamnese). Bei Sexualstraf Tätern wird obligatorisch zusätzlich eine Sexualanamnese erhoben. Bei jedem Klienten erfolgt eine Analyse destruktiver und protektiver Faktoren.

Bei Durchführung und Planung der Diagnostik wird dabei – soweit vorhanden – auf mögliche vorliegende Befunde von Leistungs-, Test- und neuropsychologischen Befunde zurückgegriffen. Unabhängig davon wird als Standarddiagnostik der PAJu Ludwigshafen bei jedem Klienten die revidierte Version des Freiburger-Persönlichkeitsinventars (FPI-R), die Psychopathy-Checklist (PCL: SV) und das klinisch-psychologische Screeningverfahren Symptom-Checkliste (SCL-90-R) durchgeführt. Zur Erfassung des Rückfallrisikos wird insbesondere bei Sexualstraftätern das Risk-for-Sexual-Violence-Protokoll (RSVP) erstellt. Der weitere Einsatz diagnostischer und prognostischer Verfahren wird jeweils an die Notwendigkeiten und Bedingungen des individuellen Falles angepasst. Dies beinhaltet auch mögliche Testwiederholungen zur Einschätzung der Rückfallgefährdung im Rahmen des Risikomanagements.

Nach der Eingangsdiagnostik wird mit dem Klienten ein Therapieplan aufgestellt, in dem festgelegt wird, welche Problembereiche mittels welcher Behandlungsmaßnahmen und mit welchen Zielsetzungen angegangen werden.

Wichtige Behandlungsziele in der Arbeit mit Tätern sind die Übernahme der Verantwortung für die Delinquenz, die Erarbeitung eines Bedingungsmodells für die Delinquenz, die Verbesserung sozialer Kompetenzen, der Kommunikations- und Konfliktlösefähigkeit, der Fähigkeit zum Perspektivenwechsel, die Steigerung der (Opfer-)Empathie sowie der Fähigkeit zur Selbstbeobachtung und die Vermittlung von Selbstkontrollstrategien.

BEHANDLUNGS- METHODEN

Die PAJu Ludwigshafen bedient sich zur Sicherstellung ihrer Behandlungsziele eines multimethodalen Vorgehens. Im Vordergrund stehen, in Abhängigkeit von den Behandlungszielen, kognitiv-behaviorale Behandlungsmethoden, weil sich diese als besonders effektiv erwiesen haben. Je nach therapeutischer Zielsetzung und individuellem Bedarf wird das Spektrum um weitere therapeutische Methoden ergänzt (z.B. tiefenpsychologische, systemische, körperorientierte Verfahren).

In Einzelfällen ist neben den im Folgenden genannten Maßnahmen möglicherweise auch eine begleitende Pharmakotherapie notwendig (beispielsweise zur Dämpfung des Sexualtriebes). Diese Maßnahme erfolgt unter Einbindung einer erfahrenen Psychiaterin bzw. eines Psychiaters. Zugleich ist eine psychotherapeutische Begleitung mit dem Ziel der Förderung der Behandlungsbereitschaft zu der, oft mit unangenehmen Nebenwirkungen begleiteten Pharmakotherapie angezeigt.

Bei der Behandlungsarbeit stehen folgende Maßnahmen im Vordergrund:

Einzelpsychotherapie

Für schwierige Probleme und – in Abhängigkeit von den Behandlungszielen – auch für Klienten, die erst am Beginn einer Behandlung stehen, werden einzelpsychotherapeutische Gespräche angeboten. Art und Inhalt dieser Gespräche sind abgestimmt auf die spezifische Störung und aktuelle Problematik des

jeweiligen Klienten. Der geschützte Rahmen der Einzeltherapie ermöglicht in besonderer Weise den Aufbau einer vertrauensvollen Arbeitsbeziehung und damit die Grundlage, um auch über scham- und angstbesetzte Inhalte zu sprechen (z.B. deliktrelevante sexuelle Fantasien bei Sexualstraftätern).

Die Sitzungsfrequenz liegt im Allgemeinen bei Ersttherapien zu Beginn bei wöchentlichen Gesprächen und reduziert sich dann bei positivem Behandlungsverlauf auf eine 14-tägliche oder auch monatliche Sitzungsfrequenz. Bei Adaptionstherapien kann es ausreichen, mit einer 14-täglichen Sitzungsfrequenz zu beginnen. Am Ende einer Therapie ist es üblich, den einzelpsychotherapeutischen Kontakt nach und nach zu reduzieren.

Paar- und familientherapeutische Sitzungen

Abhängig vom gegebenen Problem ist es sinnvoll und wichtig, Partner und/oder Familienangehörige in die Behandlung mit einzubeziehen. Hierdurch entsteht zum einen eine zusätzliche soziale Kontrolle, zum anderen zeigen sich Entwicklungen und Veränderungen, aber auch Stagnation und persistierende Problemfelder besonders deutlich in den bestehenden sozialen Strukturen und sind somit ein zusätzlicher Gradmesser erfolgter Veränderungen. Im Sozialverhalten werden die Fähigkeit zu Empathie und zur Übernahme von Verantwortung sichtbar und können im aktuellen Kontext aufgegriffen und besprochen werden. Sitzungsfrequenz und Dauer müssen in Abhängigkeit der jeweiligen Problemlage individuell mit den betreffenden Personen abgestimmt werden. Voraussetzung ist in jedem Fall die Bereitschaft und Zustimmung aller Beteiligten zu gemeinsamen Sitzungen.

Gruppentherapie

Gruppentherapeutische Methoden stellen eine Form der Behandlung dar, die sich gleichzeitig über die Möglichkeit der gegenseitigen Rückmeldungen sowie des Modelllernens als sehr effektiv erwiesen haben. Insoweit ist Gruppenthe-

rapie ein Schwerpunkt der therapeutischen Arbeit in der PAJu Ludwigshafen. Vorausgesetzt wird stets eine vorherige Indikationsstellung sowie eine diagnostische Überprüfung der Fähigkeit der jeweiligen Klienten für gruppentherapeutische Methoden.

Für Gewalt- oder Sexualstraftäter bieten sich Gruppenangebote in Form von Behandlungsprogrammen an, welche möglicherweise auch bereits während des Vollzuges begonnen wurden (z.B. Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter oder Anti-Aggressivitäts-Training). Der Vorteil liegt hierbei darin, dass die Klienten durch das Leben in Freiheit zusätzliche Impulse in die Sitzungen hineinbringen, wodurch die Behandlungsprogramme noch mehr Realitätsnähe bekommen.

Bei problemlösungsorientierten Gruppenangeboten steht die Vermittlung von Unterstützung bei alltäglichen Problemen und Stressoren im Vordergrund. In der Gruppe wird versucht, über den Austausch der Gruppenmitglieder untereinander die Problemlösekompetenz jedes Einzelnen zu fördern. Zusätzlich bringt die Gruppenleitung Hinweise über adäquate Umgangsformen mit den behandelten Problemen ein.

Krisenintervention

Die Häufigkeit notwendiger Kriseninterventionen lässt sich nicht vorhersagen. Hintergrund ist immer eine akute, umrissene Belastungssituation des Klienten, die es zu bewältigen gilt. Solche Maßnahmen finden im Einzelkontakt statt, um der besonderen Situation des Klienten gerecht zu werden. In akuten Krisensituationen ist es notwendig, die Sitzungsfrequenz der aktuellen Problemlage anzupassen, um den Klienten gegebenenfalls engmaschig zu begleiten. So wird er befähigt, sich möglichst schnell emotional wieder zu stabilisieren und einen Weg aus der Krise zu erarbeiten. Rückfälle in alte destruktive Verhaltensweisen werden so vermieden und das Risiko einer erneuten Delinquenz vermindert. Das Charakteristikum einer Krisenintervention liegt in deren zeitlicher Begrenztheit.

Soziales Training

Das Soziale Training stellt eine pädagogische und themenzentrierte Form von Gruppenarbeit dar, die darauf ausgerichtet ist, bestimmte soziale Fertigkeiten und Kompetenzen zu erweitern. Im Sozialen Training sollen Techniken und Fähigkeiten erlernt werden, die bei der Bewältigung von Alltagsproblemen helfen. Dem Handlungseffekt, d.h. der Möglichkeit zur Übung, zum Trainieren kommt dabei herausragende Bedeutung zu. Der Themenkatalog orientiert sich an Alltagsproblemen, die ausweislich vieler kriminologischer Untersuchungen mit Straffälligkeit in Zusammenhang stehen und von denen daher eine besondere Rückfallgefährdung zu erwarten ist (z.B. Umgang mit Geld und Schulden, Arbeitswelt, Umgang mit Behörden, Freizeitgestaltung).

Psychologische Beratung

Nicht bei jedem Klienten wird eine Indikation zu einer Psychotherapie gegeben sein. In anderen Fällen, z.B. nach erfolgreicher Beendigung der Therapie in einer Sozialtherapeutischen Anstalt, mag auch die Psychotherapie bereits abgeschlossen sein. Dennoch ergeben sich – insbesondere auch beim Übergang von der Haft in die Freiheit – schwierige und/oder belastende Lebenssituationen, die eine psychologische Unterstützung sinnvoll und notwendig erscheinen lassen. Für diesen Personenkreis kann eine psychologische Beratung angeraten sein, die der Stabilisierung und der Bewältigung konkreter Problemlagen dient.

Einzelcoachings

Je nach dem individuellen sozialen Funktionsniveau eines Klienten ist es notwendig, soziale Techniken und Fertigkeiten auch im Einzelkontakt – eventuell auch unter realen Bedingungen – zu üben. Hierbei kann es sich beispielsweise um die Überwindung sozialer Kontaktstörungen oder aber auch die Bewälti-

gung alltäglicher Situationen handeln (wie beispielsweise Behördengänge, das Bedienen von Fahrkartenautomaten, Bankautomaten, die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel). Dieses Einzelcoaching wird in der PAJu Ludwigshafen in der Regel durch den Sozialen Dienst durchgeführt.

ROLLE DES SOZIALEN DIENSTES IN DER NACHSORGEEINRICHTUNG

Ungeachtet der engen Zusammenarbeit der PAJu Ludwigshafen mit der zuständigen Bewährungshilfe- bzw. Führungsaufsichtsstelle leistet sie durch ihren Sozialen Dienst eine Intensivbetreuung der Klienten mit dem Ziel der Reduktion des Rückfallrisikos.

Der Soziale Dienst setzt sich aus staatlich anerkannten Dipl.-Sozialpädagoginnen bzw. Dipl.-Sozialpädagogen oder Dipl.-Sozialarbeiterinnen bzw. Dipl.-Sozialarbeitern zusammen und ist wesentlicher Bestandteil des Behandlungsteams der PAJu Ludwigshafen. Er arbeitet in den gruppentherapeutischen Behandlungsangeboten mit, gestaltet eigene unterstützende Maßnahmen (z. B. Angebote zur Erweiterung der Sozialkompetenz, Soziales Training) und leistet eine aufsuchende Betreuung der Klienten. Mittels eigener Untersuchung beteiligt sich der Soziale Dienst ferner an der Aufstellung eines Nachsorgeplanes und an des-sen Fortschreibung.

In Weiterentwicklung der klassischen Einzelfallhilfe (Case-Work) erarbeitet er mit dem Klienten und allen an der Nachbetreuung Beteiligten ein individuelles Case-Management und koordiniert entsprechende Maßnahmen.

Neben der internen Arbeit und Kooperation im Team der PAJu Ludwigshafen hält der Soziale Dienst Kontakt insbesondere zur Bewährungshilfe bzw. Führungsaufsichtsstelle. In Absprache ergänzt er deren Betreuungs- und Beratungsaufgaben, übernimmt im Einzelfall auch Kontrollfunktion für sie.

Er hält Kontakt zu Angehörigen und gegebenenfalls zu klientenorientierten Institutionen, welche die Nachsorge begleiten.

Die Klienten betreut er mit dem Ziel, selbstverantwortlich einen individuellen prosozialen Lebensstil zu erreichen bzw. zu erhalten. Er bezieht diese in Planung, Vereinbarung und Umsetzung der angemessenen Maßnahmen mit ein.

QUALITÄTSSICHERUNG

Die PAJu Ludwigshafen ist als eine weitere Abteilung der Sozialtherapeutischen Anstalt Ludwigshafen in deren bereits bestehende und bewährte Infrastruktur eingebunden.

Ähnlich der Sozialtherapeutischen Anstalt setzt sich die PAJu Ludwigshafen aus einem multiprofessionellen Behandlungsteam zusammen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen neben ihrer fachspezifischen Qualifikation über umfassende Erfahrungen in der Straftäterbehandlung. Sowohl die Arbeit der Psychologinnen bzw. Psychologen als auch der Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter erfolgt nach den im Vollzug geltenden Standards, die regelmäßig entsprechend den Erfordernissen aktualisiert werden. Um dauerhaft eine Behandlung auf hohem Niveau zu gewährleisten, sind alle Berufsgruppen in regelmäßige fachbezogene justizinterne und externe Fort- und Weiterbildungen zur Straftäterbehandlung und Gefährlichkeitsprognose eingebunden.

Die Einrichtung von Qualitätszirkeln sichert den fachlichen Austausch mit anderen Ambulanzen der Justiz, der Forensik und weiteren Institutionen in freier Trägerschaft sowie mit den Rechtsinstituten, Universitäten und Forschungseinrichtungen, um gewonnenes Erfahrungswissen und aktuelle kriminologische und therapeutische Forschungsergebnisse der Straftäterbehandlung unmittelbar zu einer Weiterentwicklung der vorliegenden Konzeption der PAJu Ludwigshafen zu nutzen. Die PAJu Ludwigshafen hat bereits gute Kontakte zu psychiatrischen Einrichtungen und zu regional ansässigen Beratungsstellen aufgebaut.

Der Behandlungsablauf innerhalb der PAJu Ludwigshafen wird für jeden Klienten von einem verantwortlichen Case-Manager übernommen, der auch entsprechend für die Dokumentation verantwortlich zeichnet. Nach Vorbild der Gefangenenpersonalakte der Sozialtherapeutischen Anstalt erfolgt die Doku-

mentation für jeden Klienten in Form einer konventionellen und elektronischen Akte. Diese enthalten neben Urteil, Gutachten, Bundeszentralregisterauszügen, vollzuglichen Stellungnahmen, gerichtliche Beschlüsse etc. eine systematische und standardisierte Basis- und Verlaufsdocumentation, die jederzeit den Behandlungsstand eines Klienten transparent und nachvollziehbar machen.

Institutionalisierte Kommunikationsstrukturen in Form von Dienstbesprechungen, Fach- und Fallkonferenzen innerhalb der PAJu Ludwigshafen gewährleisten eine umfassende und integrative Behandlungsplanung sowie einen zeitnahen Informationsfluss, der sicherstellt, dass auf Krisen- und Risikosituationen adäquat reagiert werden kann. Festes externes Mitglied der Fallkonferenzen ist eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der jeweils zuständigen Bewährungshilfe, um eine optimale Vernetzung mit den die Aufsicht über den Klienten führenden Rechtsinstituten zu erreichen. Nachsorgekonferenzen mit Vertretern der psychosozialen Versorgung gewährleisten die Umsetzung des Behandlungsplans in die Praxis.

Das Behandlungsteam der PAJu Ludwigshafen erhält regelmäßig Supervision mit kriminalprognostischem und therapeutischem Schwerpunkt.

Die in der vorliegenden Konzeption verankerten Rahmenbedingungen und Behandlungsabläufe erfahren eine regelmäßige kritische interne Überarbeitung und werden damit fortlaufend dem aktuellen Forschungs- und Erfahrungsstand angepasst. Mittelfristig ist darüber hinaus eine wissenschaftliche Begleitung und Evaluation vorgesehen.

ARBEITSBEREICHE

Psychologischer Dienst

Die Aufgabengebiete des Psychologischen Dienstes umfassen in erster Linie die Durchführung einzel-, familien-, paar- und gruppentherapeutischer Sitzungen, psychologischer Beratungsgespräche und Kriseninterventionen. Hinzu kommen Aufgaben der Psychodiagnostik, Dokumentation (z.B. Führen der Klientenakte, Berichtswesen) und die Teilnahme an Sitzungen mit anderen beteiligten Nachsorgeinstitutionen (z.B. betreutes Wohnen, Suchtberatungsstelle). Zudem finden regelmäßige Team- bzw. Fallkonferenzen statt, bei der alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ambulanz die Gelegenheit zum Informationsaustausch haben.

Sozialer Dienst

Der Aufgabenbereich des Sozialen Dienstes umfasst zum einen die Tätigkeit als Co-Trainer bei den gruppentherapeutischen Sitzungen, die immer durch zwei Personen zu leiten sind. Hinzu kommen sozialpädagogische Maßnahmen in Form Sozialer Trainings- sowie ggf. Einzelcoachings. Die notwendige Intensivbetreuung in Form aufsuchender Sozialarbeit ist ebenfalls beim Sozialen Dienst der PAJu Ludwigshafen angesiedelt. Ein weiterer Schwerpunkt des Sozialen Dienstes der PAJu Ludwigshafen ist die Sicherstellung des Informationsflusses mit den zuständigen Bewährungshilfe- und Führungsaufsichtsstellen im Rahmen des Case-Managements. Team- bzw. Fallkonferenzen stellen einen weiteren Teil des Aufgabenbereiches dar. Sozialarbeiterische Beratungsgespräche sind hingegen ein Arbeitsbereich der Bewährungshilfe, wobei der Soziale Dienst der PAJu Ludwigshafen Beratungsgespräche in Krisenfällen führt.

Psychiatrischer Dienst (konsiliarisch)

Ausgehend von der zu behandelnden Klientel, die regelmäßig aus sozialtherapeutischen Einrichtungen bzw. dem Strafvollzug kommend in die PAJu Ludwigshafen übernommen wird und bei der in der Regel keine Erkrankungen vorliegen, die primär einer psychiatrischen Versorgung bedürfen, reicht aus derzeitiger Sicht eine konsiliarische Hinzuziehung eines Facharztes für Psychiatrie aus. Eine Kooperation mit der forensischen Ambulanz des Pfalzkrankenhauses wird angestrebt.

Sekretariat

Für die anfallenden Sekretariatsarbeiten (z.B. Schreibarbeiten, Anlegen der Akten, Einarbeitung der Ablage, Überwachen von Wiedervorlagefristen, Telefondienst, Terminverwaltung) steht eine Kanzleikraft mit 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit zur Verfügung.

AUSBLICK

Auf der Basis von in der Sozialtherapeutischen Anstalt Ludwigshafen für verschiedene Aufgabenbereiche erhobenen Zeitkontingenten lässt sich mit dem vorhandenen Personal die Versorgung von maximal 90 Klienten sicherstellen, wobei vorausgesetzt wird, dass nicht alle Klienten einer wöchentlichen psychotherapeutischen Einzelbetreuung bedürfen. Nach bisherigen Erfahrungen kommt etwa ein Drittel mit einer 14-täglichen Sitzungsfrequenz aus, ein weiteres Drittel benötigt eine monatliche Sitzungsfrequenz. Ebenso gibt es Klienten, bei denen eine gruppentherapeutische Betreuung bzw. das Angebot eines Sozialen Trainings genügt. Die tatsächliche Behandlungskapazität wird sich langfristig erst in der Praxis erweisen.

Mit dem möglichen Ansteigen der Quote zugewiesener unbehandelter Straftäter wird folgerichtig auch der Personalbedarf steigen. Eine entsprechende Entwicklung lässt sich nur schwer prognostizieren (z.B. Veränderung der Weisungsempfehlung der Regelvollzugsanstalten bzw. der Beschlusspraxis der Strafvollstreckungskammern).

Weiterhin wird erst die Erfahrung zeigen, inwieweit die PAJu Ludwigshafen die Nachfrage decken kann. Möglicherweise wird es notwendig werden, die ambulante Nachsorge regionalisiert auszubauen, um die Erreichbarkeit zu verbessern.





Rheinland-Pfalz

JUSTIZVOLLZUGSANSTALT
LUDWIGSHAFEN AM RHEIN

JVA – Sozialtherapeutische Anstalt – Ludwigshafen
Psychotherapeutische Ambulanz der Justiz
Wittelsbachstraße 10
67061 Ludwigshafen/Rhein

Telefon 0621 953489-660
Telefax 0621 953489-669
E-Mail jvalu.paju@vollzug.jm.rlp.de
Internet www.justiz.rlp.de

Stand Oktober 2010